

10.12.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Verwirklichung des Subsidiarittsprinzips

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 36331 - vom 8. Dezember 1992. Das Europische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 18. November 1992 angenommen.

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 11. Juli 1990¹, 21. November 1990² zum Subsidiaritätsprinzip und 22. November 1990³ zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union, vom 14. Oktober 1992⁴ zum Stand der Europäischen Union und zur Ratifizierung des Vertrags von Maastricht sowie vom 28. Oktober 1992⁵ zur Sondertagung des Europäischen Rates in Birmingham vom 16. Oktober 1992,
- in Kenntnis der Artikel B und 3b des Vertrags über die Europäische Union,
- in Kenntnis der auf der Sondertagung des Europäischen Rates vom 16. Oktober 1992 angenommenen Erklärung von Birmingham,
- A. in der Erwägung, daß in den Verträgen die Zuständigkeiten der Gemeinschaft definiert sind und daß die Anwendung des im Vertrag über die Europäische Union definierten Subsidiaritätsprinzips lediglich die Umsetzung eines Verfahrens bedeutet, das es den Gemeinschaftsinstitutionen ermöglicht, Regelungen zur Ausübung der ihnen zuerkannten Befugnisse zu treffen,
- B. in der Erwägung, daß in Artikel 3b des Vertrages über die Europäische Union sehr genau unterschieden wird zwischen:
 - dem Subsidiaritätsprinzip, das in Artikel 3b Absatz 2 definiert ist und dazu dient, in den Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, festzustellen, ob eine geplante Maßnahme erforderlich ist,
 - dem Grundsatz der Proportionalität, der in Artikel 3b Absatz 3 definiert ist und dazu dient, in allen Bereichen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, festzustellen, ob eine geplante Maßnahme sowohl hinsichtlich ihres rechtlichen Charakters als auch ihres Inhalts den Zielen des Vertrages entspricht;
- C. in der Erwägung, daß die Überprüfung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 3b einer der Aspekte der Überprüfung der Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen ist,
- D. in der Erwägung, daß die im Anhang zum Maastrichter Vertrag enthaltene Erklärung zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen

¹ ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 163.

² ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 167.

³ ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 219.

⁴ Teil II des Protokolls dieses Datums.

⁵ Teil II Punkt 3 des Protokolls dieses Datums.

Union dem Europäischen Parlament unter allen Gemeinschaftsinstitutionen die Verantwortung zuweist, institutionelle Beziehungen zu den nationalen Parlamenten zu unterhalten,

- E. in der Erwägung, daß durch die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips weder das Initiativrecht der Kommission noch das in den Verträgen verankerte institutionelle Gleichgewicht noch der gemeinschaftliche Besitzstand in Frage gestellt wird,
- F. in der Erwägung, daß im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung ein geeigneter Mechanismus eingeführt werden muß, der die Verwirklichung und die Kontrolle der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet,
1. ist der Ansicht, daß im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung, die von den drei Institutionen ausgehandelt und verabschiedet wird, eine enge Zusammenarbeit nach folgenden Leitlinien vorgesehen werden muß:
- die Kontrolle der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erfolgt im Rahmen des Entscheidungsprozesses der Gemeinschaft gemäß den im Vertrag vorgesehenen Abstimmungsregeln, und darf weder zu einer Infragestellung des Initiativrechts, wie es im Vertrag über die Europäische Union vorgesehen ist, noch zur Schaffung eines Verfahrens der Konsultation des Rates im Vorfeld oder während des von den Verträgen und den sich daraus ergebenden interinstitutionellen Vereinbarungen vorgesehenen Beschlußfassungsprozesses führen;
 - die drei Institutionen überprüfen im Rahmen ihrer internen Verfahren und bei der Prüfung der Rechtsgrundlage systematisch die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Bestimmungen von Artikel 3 b des Vertrags über die Europäische Union sowohl bezüglich der Auswahl der Rechtsinstrumente als auch unter inhaltlichen Aspekten (Koordinierung oder Angleichung bzw. Harmonisierung der Rechtsvorschriften); diese Überprüfung ist also nicht von der inhaltlichen Prüfung zu trennen;
 - jeder Vorschlag der Kommission enthält eine Begründung, die sich auf das in Artikel 3b des Vertrags definierte Subsidiaritätsprinzip bezieht,
 - alle Änderungen an dem vom Europäischen Parlament und vom Rat vorgeschlagenen ursprünglichen Text müssen, wenn sie eine erneute Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Gemeinschaft bedeuten, anhand der in Artikel 3b festgelegten Grundsätze begründet werden,
 - die Kommission arbeitet einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips aus; das Europäische Parlament führt eine öffentliche Aussprache über diesen Bericht durch, an der Kommission und Rat teilnehmen;
2. erklärt, daß im Falle von Schwierigkeiten auf Initiative des Präsidenten einer der drei Institutionen eine Interinstitutionelle Konferenz einberufen werden kann, um die Schwierigkeiten zu überwinden und gegebenenfalls eine Änderung oder Ergänzung dieser interinstitutionellen Vereinbarung vorzuschlagen;
3. beauftragt seine Delegation für die interinstitutionelle Konferenz, den Entwurf einer Vereinbarung auszuarbeiten, die sich auf diese Grundsätze stützt;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.